

Offenlegung nach § 16 der Institutsvergütungsverordnung (InstitutsVergV) für das Geschäftsjahr 2021

Am 16. Dezember 2013 wurde die neue Verordnung über die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an Vergütungssysteme veröffentlicht. Die Verordnung trat erstmals zum 01.01.2014 in Kraft und ersetzt die InstitutsVergV vom 06.10.2010. Am 20. September 2021 ist die Verordnung zur Änderung der Institutsvergütungsverordnung verkündet worden und am 21. September 2021 in Kraft getreten.

Gemäß § 16 der Verordnung über die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an Vergütungssysteme von Instituten (InstitutsVergV) veröffentlicht die KT Bank AG folgende Informationen über das in der Bank angewandte Vergütungssystem.

Die KT Bank AG ist ein auf Islamic Finance spezialisiertes Institut mit 111,5 (Stichtag 31.12.2021) Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, das am Geld- und Kapitalmarkt nur eingeschränkt tätig ist.

Vergütungspolitik und Vergütungssystem

Die KT Bank AG betreibt als Aktiengesellschaft deutschen Rechts ein Einlagen- und Kreditgeschäft. Die geschäftspolitischen Grundsätze sind hierbei vorrangig an der nachhaltigen Gewährleistung einer angemessenen Risikotragfähigkeit ausgerichtet. Das Vergütungssystem der KT BANK AG ist derart ausgestaltet, dass es den Mitarbeitern und dem Vorstand keine Anreize zur Eingehung unverhältnismäßig hoher Risiken setzt.

Diese Offenlegung legt die vorgeschriebenen Informationen zur Vergütungspolitik und -praxis gemäß InstitutsVergV nach den Maßgaben von Art. 450 CRR offen.

Fixe Vergütung

Die Vergütungsstruktur der Mitarbeiter orientiert sich grundsätzlich nach dem gegenwärtigen Tarifvertrag im privaten und öffentlichen Bankgewerbe. Die Vergütung von Mitarbeitern außerhalb des Tarifvertrages ist marktorientiert und im Einklang mit den Standards der KT Bank AG.

Das Bruttojahresgehalt gliedert sich (nur bei tarifvertraglich orientierten Verträgen) grundsätzlich in 13 Monatsgehälter, wobei im November eines Jahres das 13. Gehalt fällig wird.

Die fixe Vergütung von Mitarbeitern wird durch folgende Nebenleistungen ergänzt:

- Krankenzusatzversicherung
- Essenszuschuss
- Fahrtkostenzuschuss

Vorstandsmitgliedern und Filialleitern steht ein Dienstfahrzeug zur Verfügung. Die Vergütung der Mitarbeiter wird vom Vorstand in Übereinstimmung mit den aufsichtsrechtlichen Anforderungen festgelegt.

Vergütung des Vorstandes

Die Vergütung des Vorstands wird vom Aufsichtsrat im Rahmen der Vorstandsdienstverträge in Übereinstimmung mit den aufsichtsrechtlichen Anforderungen festgelegt.

Variable Vergütung

Die KT Bank AG zahlt keine variablen Vergütungen. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die KT Bank AG keine variablen Vergütungen zahlt, entfällt eine Quantifizierung aller Vergütungen und deren Aufteilung in die Vergütungskomponenten in fix und variabel.

Angaben zu den Vergütungen der KT BANK AG

Die KT BANK AG zahlte im Geschäftsjahr 2021 an den Vorstand und ihre Mitarbeiter Vergütungen in Höhe von insgesamt EUR 7.295.369,30 und soziale Abgaben in Höhe von insgesamt EUR 2.823.013,21. Für das Geschäftsjahr 2021 belaufen sich die ausgezahlten Gesamtbezüge des Aufsichtsrates auf insgesamt EUR 39.672,96.

Im Geschäftsjahr 2021 wurden keine Neueinstellungsprämien und keine Ausgleichsleistungen für die Auflösung von zuvor mit anderen Arbeitgebern bestehenden Arbeitsverträgen gezahlt.

Risikoträgeridentifizierung nach § 25a Abs. 5b Satz 1 & 2 KWG

Gemäß § 25a Abs. 5b Satz 1 wurden folgende Personengruppen als Risikoträger identifiziert:

- Aufsichtsratsmitglieder
- Vorstandsmitglieder
- Bereichsleiter
- Abteilungsleiter

Im Geschäftsjahr gab es keine Person, deren Vergütung sich auf 500 T EUR oder mehr belaufen hat.

Aufgrund der Größe und der einfachen Vergütungssystematik bei der KT BANK AG orientiert sich die KT Bank bei der eigenverantwortlichen Ermittlung aller weiteren Risikoträger (gem. § 25a Abs. 5b Satz 2 KWG) entsprechend den Kriterien aus § 25a Abs. 5b Satz 1 KWG.

Frankfurt am Main 13.06.2022